



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



GZ: A-2022-1039-00688

St. Stefan ob Stainz, am 14.07.2022

Kundmachung

angeschlagen am: 14.07.2022
abgenommen am: 26.07.2022
Der Bürgermeister

Entsprechend dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256/1990, in der gegenwärtigen Fassung wird in alphabetischer Reihenfolge ein Verzeichnis der ausgelosten Personen, die in den nächsten Jahren berufen werden können kund gemacht.

Die Geschworenen- und Schöffenliste liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf und dies kann während der Amtsstunden erfolgen.

Jeder kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Auflagefrist: 10 Tage

Der Bürgermeister

Stephan Oswald